DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

STADT GROSS-BIEBERAU

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 02.12.2020

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Frau 1. Stadträtin
sehr geehrter Herr Stadtrat,

nachrichtlich:
sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 33. Sitzung (17. Legislaturperiode) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 14.12.2020, 20:00 Uhr

in den großen Saal im Bürgerzentrum, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

Tagesordnung:

1. **Mitteilungen und Berichte**

2. **Waldwirtschaftsplan 2021**

3. **Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt gem. § 121 Abs. 7 HGO**

4. **Einbringung Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2021**

5. **Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)**

6. **Antrag SPD-Fraktion**
   Mehr Jugendbeteiligung

7. **Antrag SPD-Fraktion**
   Mehr Grün – weniger Schotter

8. **Antrag FDP-Fraktion**
   BMX-Strecke

9. **Antrag FDP-Fraktion**
   Notfalldose

10. **Anfrage FDP-Fraktion**
    Aufstellung von Mülleimern

11. **Anfrage FDP-Fraktion**
    Fischbachüberlauf

Aufgrund der Corona-Pandemie werden Sie gebeten die aktuellen Hygienehinweise zu beachten; auch ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Bitte bedenken Sie bei der Wahl Ihrer Kleidung, dass wir im Bürgerzentrum regelmäßig lüften müssen und der Raum daher relativ kühl sein wird.

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 240/17	33. Sitzung am: 14.12.2020	TOP: 2 Beratung und Beschlussfassung

Oberbegriff:	Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- u. Sondervermögen	Az.: 8
Unterbegriff:	Landwirtschaftl. Unternehmen, Stadtwald	855
Betreff:	Waldwirtschaftsplan 2021	855-01

Bezug: Vorlage Hess. Forstamt Dieburg; Mag. 14.10.2020

Sachbearbeiter: Frau Arras	Verfasser: Frau Arras	Az.: 855-01

Sachverhalt:

Das Hess. Forstamt Dieburg legt den Waldwirtschaftsplan 2021 vor und wird das Zahlenwerk während der Stadtverordnetenversammlung erläutern.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

Summe Einnahmen: 88.653,-- € (netto)
Summe Ausgaben: 85.760,-- € (netto)

Überschuss: 2.892,-- € (netto)

Beschlussvorschlag:
Die STVV stimmt dem Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2021 in der vorgelegten Form zu.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

HessenForst

Wirtschaftsplan Haushalt

WiPluS

Forstamt	**Dieburg**
Betrieb	**Stadtwald Groß-Bieberau**
Revier	**Revier Groß-Bieberau**
Geschäftsjahr	**2021**
Besteuerung	**Regelbesteuerung**

Teilergebnis Ertrag	**88.653**
Teilergebnis Aufwand	**85.760**
Überschuss	**2.892**
Teilergebnis IBLV Ertrag	**0**
Teilergebnis IBLV Aufwand	**0**
Überschuss IBLV	**0**
Überschuss Gesamt	**2.892**

Kontengruppe	Konto		Steuersatz in %	Ergebnis Netto	Steuer	Ergebnis inkl. n. abzugsf. Steuer
Aufwand	60890000	sonstiger Materialaufwand	7	1.120,68	78,45	1.199,13
Aufwand	60890000	sonstiger Materialaufwand	19	1.200,00	228,00	1.428,00
Aufwand	61000000	Fremdleistungen (Unternehmereinsatz)	19	50.324,50	9.561,66	59.886,16
Aufwand	61790000	Beförsterung	19	28.814,88	5.474,83	34.289,71
Aufwand	69090000	Beiträge für sonstige Versicherungen u.	0	2.050,00	0,00	2.050,00
Aufwand	70200000	Grundsteuer	0	2.250,00	0,00	2.250,00
Erträge	50041000	Jagdpacht	19	2.200,00	418,00	2.618,00
Erträge	50600000	Umsatzerlöse Holzverkauf	19	86.452,50	16.425,99	102.878,49

HessenForst

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPluS

Forstamt	**Dieburg**
Betrieb	**Stadtwald Groß-Bieberau**
Revier	**Revier Groß-Bieberau**
Geschäftsjahr	**2021**
Besteuerung	**Regelbesteuerung**
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	**227,9 [ha]**

	Erlös		Kosten		Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	389		376		13

Leistung		Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	2.200		37.115		-34.915
011100	Verjüngung			2.202		-2.202
011150	Waldschutz			3.360		-3.360
011300	LTG/JB-Pflege/Astung			200		-200
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	16.649		6.867		9.782
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	69.804		27.696		42.108
011800	Schutz gegen Wildschäden			3.320		-3.320
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			5.000		-5.000
Gesamtergebnis		**88.653**		**85.760**		**2.892**

Liste nach Planobjekten

Forstamt	**Dieburg**
Betrieb	**Stadtwald Groß-Bieberau**
Revier	**Revier Groß-Bieberau**
Geschäftsjahr	**2021**
Besteuerung	**Regelbesteuerung**

Planobjekt	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
221 U Abt.: 1; 19; 20; 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 1	EFm Buche	ABT: 1,19,20,32	85	4.216,00	1.309,00	2.907,00
221 U Abt.: 1; 19; 20; 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 19	EFm Buche	ABT: 1,19,20,32	250	12.400,00	3.850,00	8.550,00
221 U Abt.: 1; 19; 20; 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 19	EFm Eiche	ABT: 1,19,20,32	25	1.737,50	385,00	1.352,50
221 U Abt.: 1; 19; 20; 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 20	EFm Buche	ABT: 1,19,20,32	60	2.586,00	924,00	1.662,00
221 U Abt.: 1; 19; 20; 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 20	EFm Eiche	ABT: 1,19,20,32	20	1.250,00	308,00	942,00
221 U Abt.: 1; 19; 20; 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 32	EFm Buche	ABT: 1,19,20,32	300	15.420,00	4.620,00	10.800,00
221 U Abt.: 1; 19; 20; 32	**Ergebnis**							**37.609,50**	**11.396,00**	**26.213,50**
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt 23	EFm Buche	ABT: 17,19,23,24	125	5.587,50	2.200,00	3.387,50
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt 24	EFm Buche	ABT: 17,19,23,24	60	2.682,00	1.056,00	1.626,00
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt 24	EFm Douglasie	ABT: 17,19,23,24	20	950,00	320,00	630,00
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt 24	EFm Lärche	ABT: 17,19,23,24	30	1.260,00	480,00	780,00
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt 17-3	EFm Buche	ABT: 17,19,23,24	25	562,50	325,00	237,50
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 17-2	EFm Buche	ABT: 17,19,23,24	30	675,00	330,00	345,00
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 24	EFm Buche	ABT: 17,19,23,24	50	1.575,00	770,00	805,00
241 M Abt.: 17; 19; 23; 24	**Ergebnis**							**13.292,00**	**5.481,00**	**7.811,00**
241 U Abt.: 12; 16; 17	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 12	EFm Buche	ABT: 12,16,17	90	3.357,00	1.386,00	1.971,00
241 U Abt.: 12; 16; 17	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 16	EFm Buche	ABT: 12,16,17	250	13.525,00	4.400,00	9.125,00
241 U Abt.: 12; 16; 17	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	Abt. 17	EFm Buche	ABT: 12,16,17	120	6.060,00	2.112,00	3.948,00
241 U Abt.: 12; 16; 17	**Ergebnis**							**22.942,00**	**7.898,00**	**15.044,00**

Planobjekt	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
ganzer Betrieb	LTG/JB-Pflege/Astung	Wertästung	Unternehmer		Stück Astung 1-3 Meter		50		100,00	-100,00
ganzer Betrieb	LTG/JB-Pflege/Astung	Wertästung	Unternehmer		Stück Astung 3-6 Meter		50		100,00	-100,00
ganzer Betrieb	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer		Stück Freischneiden (aufwändig)		1		600,00	-600,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Beförsterung Richtsatz 1	Hektar		288		5.042,88	-5.042,88
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Beförsterung Richtsatz 2	EFm		1.538		5.383,00	-5.383,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Forsteinrichtung	Hektar		288		14.544,00	-14.544,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Grundsteuer					2.250,00	-2.250,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Holzverkauf durch HVO	EFm		1.538		3.845,00	-3.845,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Jagdpacht				2.200,00		2.200,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Waldbrandversicherung, sonst. Versicherung, LFBG					2.050,00	-2.050,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten		Unternehmer	Wegepflege Gräben/Böschung/Lichtraumprofil					1.000,00	-1.000,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten		Unternehmer	Wegepflege Materialtransport					1.500,00	-1.500,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten		Unternehmer	Wegepflege Unternehmer					1.500,00	-1.500,00
ganzer Betrieb	Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep.		Zaunpfosten Eiche - Reparaturmaterial					500,00	-500,00
ganzer Betrieb	Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep.	Unternehmer	Gatterontrolle/-rep. Einzelschutz					1.800,00	-1.800,00
ganzer Betrieb	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Unternehmer						5.000,00	-5.000,00
ganzer Betrieb	Waldschutz	Insekten/Pilze	Unternehmer	Waldschutz Flächenräumung					1.360,00	-1.360,00
ganzer Betrieb	Waldschutz	Insekten/Pilze	Unternehmer	Waldschutz Holzabfuhr					1.500,00	-1.500,00
ganzer Betrieb	Waldschutz	Insekten/Pilze	Unternehmer	Waldschutz, Hacken von Fichtenkronen					500,00	-500,00
ganzer Betrieb	**Ergebnis**							**2.200,00**	**48.574,88**	**-46.374,88**
Kalamität HN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer		EFm Fichte		200	4.700,00	3.360,00	1.340,00
Kalamität HN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer		EFm Buche		80	2.984,00	1.568,00	1.416,00
Kalamität HN	**Ergebnis**							**7.684,00**	**4.928,00**	**2.756,00**
Kalamität PN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer		EFm Buche		50	1.125,00	700,00	425,00
Kalamität PN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer		EFm Fichte		200	3.800,00	4.160,00	-360,00
Kalamität PN	**Ergebnis**							**4.925,00**	**4.860,00**	**65,00**

Planobjekt	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Verjüngung	Schutz gegen Wildschäden	Gatterneubau/-erweiterung	Unternehmer	Abt. 25	Stück Drahtgatter Rehwild		200		1.020,00	-1.020,00
Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	Abt. 1 B	Stück Castanea sativa		300		447,00	-447,00
Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	Abt. 4	Stück Sorbus torminalis		333		752,58	-752,58
Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	Abt. 16	Stück Acer platanoides		330		402,60	-402,60
Verjüngung	**Ergebnis**								**2.622,18**	**-2.622,18**
Gesamtergebnis								**88.652,50**	**85.760,06**	**2.892,44**

Hauungsplan nach Sorten

WiPluS

Forstamt	**Dieburg**
Betrieb	**Stadtwald Groß-Bieberau**
Revier	**Revier Groß-Bieberau**
Geschäftsjahr	**2021**

	Sortiment									
HAG - HA	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	Summe
Gesamtergebnis		**297**	**542**		**70**		**620**		**10**	**532**	**2.070**
[+] Buche		207	409				521		10	428	1.575
[+] Eiche		5	13				14			14	45
[+] Fichte		70	120		64		82			84	420
[+] Kiefer		15			6		3			6	30

Hauungsplan nach Art der Nutzung

WiPluS

Forstamt	**Dieburg**
Betrieb	**Stadtwald Groß-Bieberau**
Revier	**Revier Groß-Bieberau**
Geschäftsjahr	**2021**

	Hauptnutzung			Pflegenutzung			Summe		
Holzartengr.	ausgegl. HS 2019	Wirtschaftsplanung 2021	Ist 2021	ausgegl. HS 2019	Wirtschaftsplanung 2021	Ist 2021	ausgegl. HS 2019	Wirtschaftsplanung 2021	Ist 2021
Eiche	25	45		5			30	45	
Buche	1.423	775		623	800		2.046	1.575	
Fichte	-142	200		-194	220		-336	420	
Kiefer	92			75	30		167	30	
Summe	1.397	1.020		510	1.050		1.907	2.070	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2021	Ist 2021
sonstige HE		

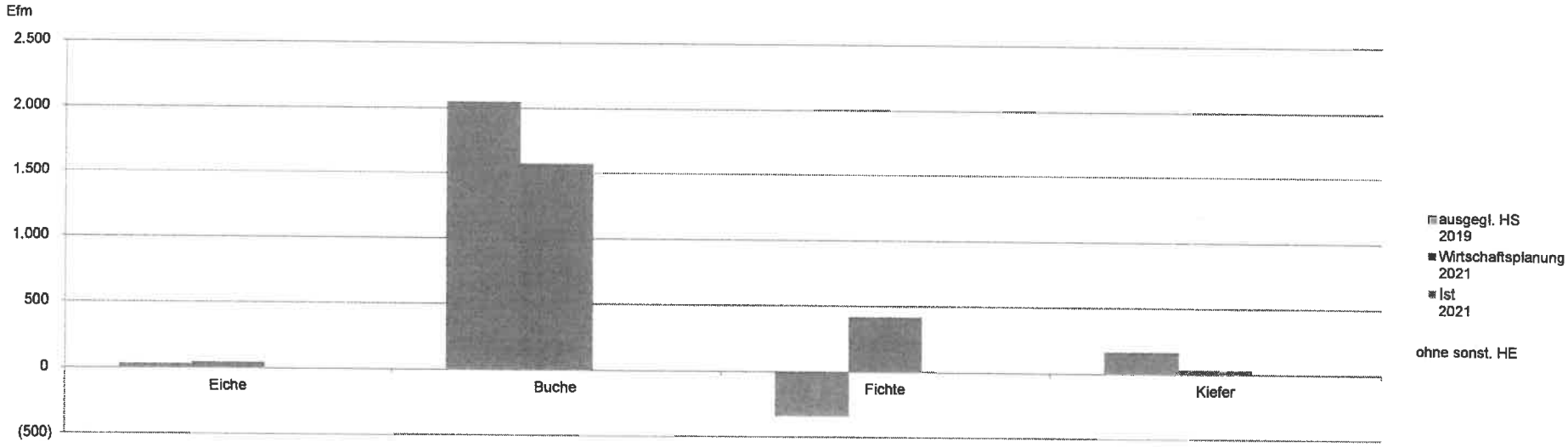

Pflanzenbedarf

Forstamt	**Dieburg**
Betrieb	**Stadtwald Groß-Bieberau**
Geschäftsjahr	**2021**

Revier	Quartal	Teilleistung	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungs-fläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnitts-preis (in EUR/ST)
165	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	EKA	30 bis 50 cm	80802	Unternehmer	Abt. 1 B	0,12	300	447,00	1,49
			ELS	30 bis 50 cm		Unternehmer	Abt. 4	0,20	333	752,58	2,26
	Okt/Nov/Dez	Pflanzung	SAH	30 bis 50 cm	80004	Unternehmer	Abt. 16	0,20	330	402,60	1,22
	Ergebnis							**0,52**	**963**	**1.602,18**	**1,66**

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.:241/17	33. Sitzung am 14.12.2020	TOP: 3

Oberbegriff: Wirtschaftliche Unternehmen
Unterbegriff: Allgemeines und Gemeinsames über die wirtschaftliche Betätigung
Betreff: Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO

Az.:
8
800
800-01

Bezug: § 121 Abs. 7 HGO, Mag. 28.09.2020

Sachbearbeiter: Arras	Verfasser: Stetter / Arras	R.S. Bgm.: 02.12.2020 Datum

Sachverhalt:

Gem. § 121 (7) HGO haben die Städte und Gemeinden mindestens einmal in der Wahlzeit (Legislaturperiode) zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen des § 121 (1) HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Soweit zutreffend erstellt der Magistrat einen Bericht zur Überprüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Bericht soll die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob die von der Stadt ausgeübten wirtschaftlichen Betätigungen einer Privatisierung zugänglich sind und, falls dies bejaht wird, eine politische Entscheidung über diese Privatisierung herbeizuführen. In den Bericht sind nur wirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 121 HGO aufzunehmen. Diese wirtschaftlichen Betätigungen sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber Teile gemeindlicher Aufgabenerfüllung herausgenommen:

- Tätigkeiten, zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist,
- Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs

sind kraft Gesetzes nicht als wirtschaftliche Betätigung anzusehen, auch wenn diesen Bereichen in erheblichen Umfang private Dritte aktiv sind.
Die Stadt betätigt sich überwiegend nicht selbst im Sinne des § 121 (1) HGO.
Die wirtschaftlich relevanten Aufgaben sind wie folgt organisiert:

- **Wasserversorgung:**
  Stadteigene Wasserversorgung

- **Stromversorgung:**
  Das Recht zur Stromversorgung ist der E-Netz Südhessen AG Darmstadt übertragen, die privatrechtlich tätig ist. Für die Übertragung des Stromversorgungsrechts erhält die Stadt jährlich eine Konzessionsabgabe.

- **Gasversorgung:**
  Das Recht zur Gasversorgung ist der E-Netz Südhessen AG Darmstadt übertragen, die privatrechtlich tätig ist. Für die Übertragung des Gasversorgungsrechts erhält die Stadt jährlich eine Konzessionsabgabe.

- **Öffentlicher Personennahverkehr:**
  Die Stadt betreibt keine eigenen Buslinien. Mitglied im DADINA.

- **Friedhofwesen/Betrieb der Friedhöfe:**
  Verwaltung der Friedhöfe in Eigenregie.

- **Immobilien/stadteigene Mietshäuser:**
  Verwaltung der städt. Immobilien in Eigenregie. (sozialer Wohnungsbau)

-

- **Photovoltaikanlagen**
  Das Recht zur Stromeinspeisung ist der E-Netz Südhessen AG Darmstadt übertragen, die privatrechtlich tätig ist. Für die gelieferte elektrische Energie erhält die Stadt monatlich eine Abschlagszahlung. Zum Ende des Kalenderjahres erfolgt eine Jahresendabrechnung.

- **Holzvermarktung / Holzverkauf**
  Die Holzvermarktung aus dem Stadtwald zählt zu den wirtschaftlichen Betätigungen. Jedoch hat sich die Stadtverordnetenversammlung in dieser Wahlperiode bereits mit diesem Thema befasst (und zwar bei der Gründung des Holzkontors) und durch den Beitritt zum Kontor entschieden, dass die wirtschaftliche Betätigung weiter fortgeführt werden soll (StVV vom 18.03.2019). Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterlag bei Ihrer Gründung der Genehmigungspflicht des RP. Insofern ist davon auszugehen, dass die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung bei dieser Genehmigung geprüft und positiv beschieden wurde.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 die Angelegenheit beraten und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sich die Stadt Groß-Bieberau überwiegend nicht im Sinne des § 121 (1) HGO wirtschaftlich betätigt. Im Übrigen soll es bei den bisherigen wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt bleiben.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 242/17	33. Sitzung am: 14.12.2020	TOP: 4 Ausschussüberweisung

Oberbegriff: Finanzen und Steuern Unterbegriff: Finanzverwaltung Betreff: Haushalt 2021	Az.: 9 901 901-10

Bezug: Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021, Mag. 30.11.2020

Sachbearbeiter: Arras	Verfasser: Stetter	Az.: 901-10

Sachverhalt:
Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 in seiner Sitzung am 30.11.2020 beraten und formal aufgestellt.
Bei der Aufstellung wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit (§§ 92-95 HGO) sowie die Vorschrift gem. GemHVO beachtet.
Vorlage bedeutet, nach der VV Nr. 2 zu § 91 HGO, Einbringung in die Gemeindevertretung am Sitzungstag.

Danach ist der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 mit Anlagen unverzüglich, an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 97 HGO).

Der Entwurf wird als Tischvorlage vorgelegt.

Beschlussvorschlag:
Die STVV beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen und gleichzeitig den Ortsbeirat gem. § 82 Abs. 3 HGO anzuhören.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung

Dr.-Nr.: 243/17	33. Sitzung am: 14.12.2020	TOP: 5 Beratung und Beschlussfassung

Oberbegriff: Allgemeine Angelegenheiten der Hauptverwaltung
Unterbegriff: Zweckverbände
Betreff: Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW)
Neufassung der ZAW-Verbandssatzung

Az.: 020-15.02

Bezug: Mustervorlage für die erforderliche Beschlussfassung in den jeweiligen Stadtverordneten-versammlungen und Gemeindevertretungen gem. Bürgermeister-Kreisversammlung, Magistrat 09.11.2020

Sachbearbeiter: Herr Stetter	Verfasser: Herr Stetter	R.S. Bgm.: 02.12.2020 Datum

Sachverhalt:
Mit der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes in § 2b sollen Leistungen der öffentlichen Einrichtungen, die mit Leistungen privater Anbieter vergleichbar sind oder im direkten Wettbewerb zu privaten Unternehmen erbracht werden, der Umsatzsteuer unterliegen. Die Optionsregelung ermöglicht Kommunen die Fortführung der bis Ende 2016 geltenden Regelung der Besteuerung für einen Übergangszeitraum, der nach Verlängerung am 31.12.2022 ausläuft.

Danach unterliegen die Leistungsbeziehungen zwischen dem ZAW und dem Da-Di-Werk Umweltmanagement (Da-Di-Werk/UM) zukünftig dem neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG).

Um dies möglichst zu vermeiden, ist eine Umorganisation der operativen Tätigkeiten der Abfallwirtschaft im Landkreis Darmstadt-Dieburg notwendig, damit so weit als möglich, alle abfallwirtschaftlichen Leistungen innerhalb einer rechtlich zuständigen Organisation durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Leistungen für die Gebührenzahler und der guten Zusammenarbeit im Zweckverband, sollte die erfolgreiche Arbeit im Verband fortgesetzt und das Da-Di-Werk/UM mit allen Aufgaben, dem Anlagevermögen und dem Personal in einen „erweiterten ZAW" integriert werden. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 4 HAKrWG.

Der ZAW würde das gesamte nicht bewegliche Anlagevermögen (Geschäftsstelle Messel, Kompostierungsanlagen, Grundstücke) des Da-Di-Werkes/UM auf Basis einer aktuellen Bewertung durch einen Gutachter vom Landkreis übernehmen. Das bewegliche Anlagevermögen soll zum Buchwert übernommen werden.

Als Kann-Bestimmung wurde in § 3 Abs. 7 (Seite 7) der Neufassung der ZAW-Verbandssatzung die Zu-ständigkeit für die Nachsorge der Deponie Pfungstadt aufgenommen. Damit wird die Möglichkeit zur Übernahme der Aufgaben und Verpflichtungen aus der Deponie Pfungstadt eröffnet, wenn dies dann von der ZAW Verbandsversammlung entsprechend entschieden wird.

Für eine Personalüberleitung vom Da-Di-Werk/UM an den ZAW muss dieser vorher beschließen, Arbeitgebereigenschaften übernehmen zu wollen und dazu dem VKA und der ZVK beitreten. Gleichzeitig muss der ZAW die Anwendung des Tarifvertrages TVöD (VKA) beschließen.

Parallel muss der Landkreis beschließen, die Aufgabenträgerschaft des Da-Di-Werkes/UM aufzugeben und diese Aufgaben und das entsprechende Personal an einen Dritten übertragen zu wollen. Danach kann ein Personalüberleitungsvertrag verhandelt werden.
In den Entwurf der neugefassten Verbandssatzung werden die Aufgaben, die vom Landkreis übernommen werden (§ 3) neu beschrieben und es wird berücksichtigt, dass der ZAW zukünftig für eigene Beschäftigte verantwortlich ist.

Die Anzahl der Vertreter aus den Städten und Gemeinden und des Landkreises bleibt - analog der aktuellen ZAW-Verbandssatzung - konstant.

Entsprechend der Novellierung des KGG erfolgen im Satzungsentwurf auch die Anpassungen an die neuen Erfordernisse (z. B. Ausscheiden eines Mitglieds, Auflösung des Zweckverbandes).
Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.06.2020, wurde der Verbandsversammlung der Entwurf einer Neufassung der ZAW-Verbandssatzung (Stand 01.10.2020) vorgelegt.
Diese muss in den Gebietskörperschaften der ZAW-Mitglieder beraten und beschlossen werden, da es sich bei der Neufassung der Verbandssatzung - mit der Übernahme von abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises sowie der Personalüberleitung des Da-Di-Werkes/UM - um eine wesentliche Satzungsänderung handelt.

In seiner Sitzung am 09.11.2020 hat der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau folgenden Beschluss gefasst:

Der Neufassung der ZAW Verbandssatzung, beschlossen in der Verbandsversammlung vom 27.10.2020, wird zugestimmt.
Die Angelegenheit wird an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet.
Die Vertreter der „Stadt Groß-Bieberau " in der ZAW Verbandsversammlung werden aufgefordert, in der Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend der Entscheidung ihrer „Stadtverordnetenversammlung" abzustimmen.

Beschluss:
Der Neufassung der ZAW Verbandssatzung, beschlossen in der Verbandsversammlung vom 27.10.2020, wird zugestimmt.
Die Vertreter der Stadt Groß-Bieberau in der ZAW Verbandsversammlung werden aufgefordert, in der Sitzung der Verbandsversammlung entsprechend der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung Groß-Bieberau abzustimmen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Entwurf einer Neufassung der ZAW-Verbandssatzung

Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Stand 19.10.2020

V7.4 – letzter Bearbeiter: Dewitz

	Redaktioneller Hinweis: *Eine Neufassung der Satzung wird deshalb vorgeschlagen, weil mit der Änderung der Stimmverhältnisse und dem Übergang des Bereichs Umweltmanagement vom Landkreis (Eigenbetrieb Da-Di-Werk) auf den Verband wesentliche Änderungen erfolgen.* *Der Verband erhält eigenes Personal.*
Zweckverband **Abfall- und Wertstoffeinsammlung** **für den Landkreis Darmstadt-Dieburg** – VERBANDSSATZUNG – Stand: 01.11.2015 (19. Änderung)	**Zweckverband** **Abfall- und Wertstoffeinsammlung** **für den Landkreis Darmstadt-Dieburg** – VERBANDSSATZUNG – Stand 08.09.2020 (Neufassung)
P r ä a m b e l Gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 240), vereinbaren die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Bildung des „Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ mit der Zielsetzung - einer Vereinheitlichung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen im Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg - sowie der Übernahme der gesetzlichen Einsammlungspflicht der Kommunen durch den Verband folgende	Aufgrund der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in ihrer Sitzung am ... (*Datum einfügen*) folgende **Neufassung der Verbandssatzung** für den ZAW für den Landkreis beschlossen: **P r ä a m b e l** Mit der Bildung des „Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ – nachfolgend **ZAW** genannt – verbinden die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg – nachfolgend **Landkreis** genannt – die Zielsetzung:

V E R B A N D S S A T Z U N G, die durch Beschlüsse der Verbandsversammlung am 27.11.1992 (Erste Änderung), am 17.12.1992 (Zweite Änderung), am 17.02.1993 (Dritte Änderung), am14.07.1993 (Vierte Änderung), am 07.09.1994 (Fünfte Änderung), am 06.09.1995 (Sechste Änderung), am 20.12.1995 (Siebte und Achte Änderung), am 26.11.1996 (Neunte Änderung) am 28.10.1997 (Zehnte Änderung), am 08.06.2000 (Elfte Änderung), am 26.10.2000 (Zwölfte Änderung), am 25.10.2001 (Dreizehnte Änderung), am 15.10.2003 (Vierzehnte Änderung), am 23.09.2004 (Fünfzehnte Änderung), am 09.11.2006 (Sechzehnte Änderung), am 28.05.2013 (Siebzehnte Änderung), am 02.12.2014 (Achtzehnte Änderung) und am 13.10.2015 (Neunzehnte Änderung) geändert wurde.	- einer Vereinheitlichung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen sowie deren Verwertung bzw. Beseitigung im Bereich des Landkreises, - die Übernahme der gesetzlichen Einsammlungspflicht der Kommunen durch den ZAW und - die Übernahme der Abfallverwertung bzw. -behandlung für bestimmte Abfallfraktionen durch den ZAW um im Zuge der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit die Kreislaufwirtschaft, die Entsorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit für die Bürgerschaft weiter zu verbessern.
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die nachstehenden Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg bilden einen Zweckverband: a) Gemeinde Alsbach-Hähnlein b) Stadt Babenhausen c) Gemeinde Bickenbach d) Stadt Dieburg e) Gemeinde Eppertshausen f) Gemeinde Erzhausen g) Gemeinde Fischbachtal h) Stadt Griesheim	**<u>I. Allgemeines</u>** **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet** (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg (Kreis) sowie die nachstehenden Städte und Gemeinden des Landkreis Darmstadt-Dieburg a) Gemeinde Alsbach-Hähnlein b) Stadt Babenhausen c) Gemeinde Bickenbach d) Stadt Dieburg e) Gemeinde Eppertshausen f) Gemeinde Erzhausen g) Gemeinde Fischbachtal h) Stadt Griesheim

i) Stadt Groß-Bieberau j) Stadt Groß-Umstadt k) Gemeinde Groß-Zimmern l) Gemeinde Messel m) Gemeinde Modautal n) Gemeinde Mühltal o) Gemeinde Münster p) Stadt Ober-Ramstadt q) Gemeinde Otzberg r) Stadt Pfungstadt s) Stadt Reinheim t) Gemeinde Roßdorf u) Gemeinde Schaafheim v) Gemeinde Seeheim-Jugenheim w) Stadt Weiterstadt	i) Stadt Groß-Bieberau j) Stadt Groß-Umstadt k) Gemeinde Groß-Zimmern l) Gemeinde Messel m) Gemeinde Modautal n) Gemeinde Mühltal o) Gemeinde Münster p) Stadt Ober-Ramstadt q) Gemeinde Otzberg r) Stadt Pfungstadt s) Stadt Reinheim t) Gemeinde Roßdorf u) Gemeinde Schaafheim v) Gemeinde Seeheim-Jugenheim w) Stadt Weiterstadt bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" (ZAW). Er hat seinen Sitz in Messel.	2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW). 3) Der ZAW hat seinen Sitz in 64409 Messel, Roßdörfer Straße 106. 4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises.
§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.	**§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft** Der ZAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 3 Rechtsnachfolge Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des „Zweckverbandes Müllabfuhr und Kanalreinigung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg" (ZMK). Er führt alle Aufgaben dieses Verbandes im Bereich der Abfallwirtschaft nach Maßgabe dieser Verbandssatzung fort. Ferner übernimmt er mit der Übernahme der Verbandsaufgaben gemäß § 4 dieser Verbandssatzung alle Rechte und Pflichten aus Verträgen, welche die dem ZMK nicht angeschlossenen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft abgeschlossen haben.	(nicht mehr erforderlich)
§ 4 Aufgaben, Befugnisse (1) Ab 01.01.1993 nimmt der Zweckverband folgende Aufgaben wahr: a) Das Einsammeln und Transportieren von Abfällen zu den vom Landkreis Darmstadt-Dieburg vorgegebenen Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen. b) Die Organisation eines kreiseinheitlichen Sammelsystems für zu behandelnde, zu beseitigende und verwertbare Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, im Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes. c) Den Erlass von Gebührenbescheiden nach der Abfallsatzung des Zweck-	**§ 3 Aufgaben, Befugnisse** (1) Dem ZAW sind die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Kommunen im Gebiet des Landkreises im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung übertragen, soweit nicht nachfolgend, vgl. auch § 4, hiervon Ausnahmen geregelt sind. (2) Der Landkreis überträgt mit Wirkung ab dem 01.01.2022 dem ZAW die ihm obliegenden Aufgaben nach dem HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen: Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:

verbandes, den Vollzug dieser Bescheide sowie alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen.

(2) Das Recht und die Pflicht der im Zweckverband zusammengeschlossenen Körperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Das in den Verbandsgemeinden geltende Abfallsatzungsrecht gilt nach Maßgabe einer vom Zweckverband zu erlassenden Erstreckungssatzung als Satzungsrecht des Zweckverbandes vorübergehend weiter, bis der Zweckverband eigenes Abfallsatzungsrecht erlässt.

(3) Der Erlass und die Vollstreckung von sonstigen Verwaltungsakten im Vollzug der Abfallsatzung des Zweckverbandes gehen entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nicht auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hält sich dafür offen, einzelne Aufgaben, die nach dem Abfallgesetz dritten Funktionsträgern obliegen, in deren Auftrag auszuführen, ohne dass dadurch die Funktionsträgerschaft dieser Dritten berührt wird. Er erklärt in diesem Zusammenhang seine grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und den

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 xx
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 xx

(3) Der Landkreis lässt durch den ZAW mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die nachfolgenden Aufgaben durchführen:

1. Beauftragung und Abrechnung von Leistungen für den Weitertransport von Abfällen von den Gemarkungsgrenzen der Mitgliedsgemeinden bis zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen des Kreises. Die Beschlussfassung über die Zuweisung der Entsorgungsanlagen (nach § 3 Abs. 2, lfd. Nr. 1 bis 4 der Tabelle) verbleibt beim Landkreis.

2. Durchführung der Sammlung von Elektroschrott.

3. Planung und Abrechnung von Leistungen für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises.

Mitgliedsgemeinden. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sind Art und Umfang der Beauftragung sowie die formellen und materiellen Mitwirkungsrechte der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich aller Fragen zu regeln, die deren Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit berühren.	4. Planung und Abrechnung von Leistungen für die vom Landkreis beauftragten Sammlung und Verwertung von Elektroschrott. (4) Die für die Aufgaben gemäß obiger Ziffer 3. und 4. des Abs. 3 notwendigen Unterlagen und Informationen zur Entgeltkalkulation werden beim Landkreis angefordert. Der Landkreis kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er von ihm zur Aufgabenerfüllung eingeschaltete Unternehmen bzw. Verbände anweist, diese Unterlagen unmittelbar und rechtzeitig nach dortiger Beschlussfassung dem ZAW zu übermitteln. (5) Der ZAW hat für die Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu schaffen, zu betreiben und ihre Kapazitäten zu sichern. Er kann sich hierzu Dritter bedienen. Auch Mitglieder des ZAW können Dritte sein. (6) Der ZAW übernimmt die als Sondervermögen des Landkreises vom Eigenbetrieb Da-Di-Werk Umweltmanagement betriebenen Kompostierungsanlagen sowie die Geschäftsstelle in Messel. (7) Der ZAW kann die Zuständigkeiten für die Nachsorge der Deponie Pfungstadt übernehmen. (8) Der ZAW ist ermächtigt, anstelle der Kommunen nach den für die übertrage-

	nen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen zu erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. (9) Übernimmt ein Verbandsmitglied Aufgaben für den ZAW oder erbringt es für diesen Dienstleistungen, so hat der ZAW ihm die hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten abgerechnet. (10) Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte wird von dem ZAW durchgeführt.
	§ 4 Aufgaben der Städte und Gemeinden (1) Die Aufgabe der Abfallberatung und der Unterhaltung sowie des Betriebes von lokalen Stellplätzen von Depotcontainern sowie von lokalen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) wird auch von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Sonderleistungen der Städte und Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung. (2) Die Sachkosten von in den Städten und Gemeinden mit der Zielsetzung einer Vermeidung der Restmüllmengen organisierten Sammelsystemen werden vom ZAW getragen, sofern sie dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises, sowie den Trennvorschriften gemäß der Abfallsatzung des ZAW in der jeweiligen Fassung entsprechen und soweit die Kosten der

	Entsorgung oder Verwertung die Kosten der Restmüllentsorgung nicht übersteigen. Gehen die Kosten über die Restmüllentsorgungskosten hinaus, entscheidet die Verbandsversammlung über eine weitergehende Kostenübernahme. (3) Die Personalkosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Einsammlung werden pauschal nach dem Einwohnermaßstab vom ZAW getragen. Der anzuwendende Satz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung des ZAW festgelegt.
§ 5 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. Die Verbandsversammlung 2. Der Verbandsvorstand	**§ 5 Organe** Die Organe des ZAW sind: 1. Die Verbandsversammlung 2. Der Verbandsvorstand

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Verhinderungsfalle die Rechte	**<u>I. Verbandsversammlung</u>** **§ 6 Zusammensetzung** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des ZAW entsandten Vertretern/innen. a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz. b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz. Jeder/jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Maßgebend für die Städte und Gemeinden ist die Einwohnerzahl, die für den

des Mitglieds ausübt. Verbandsvorstandsmitglieder sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. (2) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. (3) Auf die Verbandsmitglieder entfallen folgende Sitze in der Verbandsversammlung: a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz. b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz. (4) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.	letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. (2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus. Die Verbandsmitglieder können ihren entsandten Vertretungen Weisungen erteilen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 KGG entsprechend. Das Amt von Verbandsversammlungsmitgliedern endet mit dem Verlust des Amtes oder Mandats in der Vertretungskörperschaft oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss. Mitglieder des Verbandsvorstandes bzw. eigenes Personal des ZAW können der Verbandsversammlung nicht angehören. (3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich in der Verbandsversammlung Tätige haben nach § 17 Abs. 5 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW. (4) Im Übrigen gilt § 41 HGO entsprechend.

§ 7 Vorsitz, Einberufung	**§ 7 Vorsitz, Einberufung**
(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.	(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung einer Wahlzeit aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 57 HGO gilt entsprechend.
(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er/Sie lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung verlangen.	(2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden, wobei in diesem Fall die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen muss.
(3) Zur ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Verbandsvorsitzenden einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.	(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ¼ der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich oder elektronisch verlangen.
(4) Zur ersten Sitzung nach der Gründung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem/der für den Abfallbereich verantwortlichen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen; er/sie leitet die Sitzung	(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.

bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.	(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Zweckverbandes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen, 2. die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Verbandsvorstandes, 3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe, die Übernahme von neuen Aufgaben, die wesentliche Aus- und Umgestaltung wahrgenommener Aufgaben 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen, 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes, 6. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie sol-	**§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Zweckverbandes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für: 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen, 2. die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Verbandsvorstandes, 3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe, die Übernahme von neuen Aufgaben, die wesentliche Aus- und Umgestaltung wahrgenommener Aufgaben 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen, 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, der Nachträge, die 5-jährige Finanzplanung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes, 6. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie sol-

che Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, 7. die Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit Dritten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wegen der Wahrnehmung von deren nach geltendem Abfallrecht zugeordneten Aufgaben, 8. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 9. die Auflösung des Zweckverbandes. (2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss. (3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Verbandsvorstand widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.	che Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, 7. die Genehmigung von Verträgen des ZAW mit Dritten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden und dem Landkreis wegen der Wahrnehmung von deren nach geltendem Abfallrecht zugeordneten Aufgaben, 8. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 9. die Auflösung des ZAW und der damit verbundenen Verteilung von Vermögen oder Verbindlichkeiten, 10. die Festsetzung einer Umlage. Zu den Ziffern 3, 4 und 9 des § 8 Abs. 1 ist eine 2/3-Mehrheit für eine Beschlussfassung nötig. (2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss (HFA). (3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem HFA oder dem Verbandsvorstand widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.
§ 8 a Haupt- und Finanzausschuss (1) Der Haupt- und Finanzausschuss (§ 8 Abs. 2) besteht aus sieben Mitgliedern. (2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.	**§ 9 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)** (1) Der HFA (s. § 8 Abs. 2) besteht aus sieben Mitgliedern und erarbeitet für die Verbandsversammlung Empfehlungen zu Beschlussvorlagen.

Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).	(2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).
(3) Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach der Bildung des Ausschusses schriftlich die Ausschussmitglieder; der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Zusammensetzung des Ausschusses der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Die Ausschussmitglieder können von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich zu erklären.	(3) Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach der Bildung des Ausschusses schriftlich oder elektronisch die Ausschussmitglieder; der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Zusammensetzung des Ausschusses der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Die Ausschussmitglieder können von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erklären.
(4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.	(4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
(5) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nimmt neben dem Verbandsvorstand auch der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in mit beratender Stimme teil.	(5) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nimmt neben dem Verbandsvorstand auch der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sowie die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann Dritte hinzuziehen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements
(6) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 9 und 12 Abs. 1 und 3 dieser Verbandssatzung.	

	zu entsenden, soweit dies ihre Beteiligungsrichtlinie vorsieht. (6) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 10 und 13 Abs. 1 und 3 dieser Verbandssatzung.
§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (2) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse ge-	**§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift** (1) Der HFA sowie die Verbandsversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend. (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. § 54 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend. (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des HFA bzw. der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des HFA bzw. der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift

fasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Sitzung für zwei Wochen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen.	festgehalten wird. Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Sitzung für zwei Wochen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschlussunfähigkeit des HFA bzw. der Verbandsversammlung. (4) Für den Fall des Nichterreichens des für die Beschlussfähigkeit gem. § 9(1) dieser Satzung erforderlichen Quorums, wird innerhalb von 7 Tagen erneut zu einer Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Auf dieses Prozedere ist bereits bei der Ladung hinzuweisen.
§ 10 Verbandsvorstand (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten / Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Verbandsvorsitzendem/Verbandsvorsitzender, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Verbandsvorstandsmitgliedern.	**<u>II. Verbandsvorstand</u>** **§ 11 Zusammensetzung** (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten / Dezernentin des Landkreises als Verbandsvorsitzendem/ Verbandsvorsitzender, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Verbandsvorstandsmitgliedern.

(2) Die Verbandsvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Verbandsvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten. (3) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats. (4) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in, der/die Vorsitzende der Betriebskommission des DA-DI Werkes sowie ein/e technische/r und ein/e kaufmännische/r Vertreter/in des geschäftsführenden DA-DI Werkes nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.	(2) Die Verbandsvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Verbandsvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten. (3) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats. (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW. (5) Der Vorstand kann jederzeit Dritte zu den Beratungen hinzuziehen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements zu entsenden, soweit dies ihre Beteiligungsrichtlinie vorsieht.
§ 11 Zuständigkeit, Leitung (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im	**§ 12 Zuständigkeit, Leitung, Geschäftsführung** (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAW durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.

Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.	(2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
(3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach dieser Satzung oder nach Weisung des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbständig erledigt.	(3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach dieser Satzung oder nach Weisung des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbständig erledigt.
(4) Der/Die Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.	(4) Der/Die Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
(5) Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den/die Verbandsvorsitzende/n und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder einem/einer dieser und einem/einer weiteren, von dem Verbandsvorstand dazu beauftragten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit	(5) Erklärungen des ZAW werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den/die Verbandsvorsitzende/n und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder einem/einer dieser und einem/einer weiteren, von dem Verbandsvorstand dazu beauftragten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit

dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte/r abgibt, wenn die Vollmacht nach Satz 3 und 4 erteilt ist.	dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte/r abgibt, wenn die Vollmacht nach Satz 3 und 4 erteilt ist. (6) Der Verbandsvorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe des Vorstandes und der Verbandsversammlung in Verbindung mit einer Geschäftsordnung. **§ 13 Sitzung des Vorstandes** (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung oder mittels anderer Kommunikationsformate wie Telefon- bzw. Videokonferenzen o. dgl. durchgeführt werden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

	(2) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sowie die Geschäftsführung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. **§ 14 Beschlussfassung** (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (4) Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit nach einem Zeitraum von mindestens einer Woche erneut im Verbandsvorstand zu beraten und zur Abstimmung zu bringen. (5) Ergibt diese Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, so ist unmittelbar danach ein dritter Abstimmungsvorgang einzuleiten. Hierbei gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

	(6) Die Beschlüsse der Verbandsvorstandsmitglieder werden in der Sitzung des Verbandsvorstandes oder, wenn sich alle Mitglieder des Verbandsvorstandes mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch schriftliche, fernschriftliche, per Email oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation erfolgende Abstimmung gefasst. (7) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14Tagen nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu übersenden ist. (8) Ehrenamtlich im Verbandsvorstand Tätige haben nach § 17 Abs. 4 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW. (9) Im Übrigen gilt § 41 HGO entsprechend.
§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. (2) Der Zweckverband hat kein eigenes Personal. (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der	Abs. 1 und 3 ist im § 14 enthalten. Abs. 2 ist weggefallen.

jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.	
§ 13 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung für den Zweckverband wird im Namen und im Auftrag des Zweckverbandes durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg durchgeführt. (2) Das Personal des ZMK wird übernommen. (3) Die anteiligen Personal- und Sachkosten werden pauschal über die auf die Entsorgungskosten anzurechnenden Kosten der Abfallwirtschaft abgerechnet. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt. (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere: 1. Die Haushaltsführung und -abwicklung. 2. Die Vorbereitung und Überwachung der Einsammlung, der Sammelsysteme und der Abrechnung der Kosten für die Einsammlung. 3. Die Abstimmung der Restmüll- und Wertstoffeinsammlung sowie die Erstellung der Einsammlungspläne für die Verbandsmitglieder.	Entfällt, da Regelungen in einer Geschäftsordnung festgehalten sind.
§ 14 Leistungen der Städte und Gemeinden (1) Wegen der engen örtlichen Anbindung von Beratungsfunktionen und der Ausweisung von Stellplätzen sowie der Durchführung von ergänzenden Sammlungen können Teilaufgaben der Organisation der	Wurde als § 4 nach vorne gesetzt.

Einsammlung von Abfällen und Wertstoffen bei den Städten und Gemeinden durchgeführt werden. Sonderleistungen der Städte und Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch den Verband. (2) Die Sachkosten von in den Städten und Gemeinden mit der Zielsetzung einer Vermeidung der Restmüllmengen organisierten Sammelsystemen werden vom Zweckverband getragen, sofern sie dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises in der jeweiligen Fassung entsprechen und soweit die Kosten der Entsorgung oder Verwertung die Kosten der Restmüllentsorgung nicht übersteigen. Gehen die Kosten über die Restmüllentsorgungskosten hinaus, entscheidet die Verbandsversammlung über eine weitergehende Kostenübernahme. (3) Die Personalkosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Einsammlung werden pauschal nach dem Einwohnermaßstab vom Zweckverband getragen. Der anzuwendende Satz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.	
§ 15 Benutzungsgebühr und Umlagen (1) Für die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben werden gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach näherer abfallsatzungsrechtlicher Bestimmung Gebühren erhoben. Diese sind kostendeckend zu gestalten. (2) Sollte eine Unterdeckung entstehen, so ist diese Unterdeckung im nächstmöglichen Haushalt über Gebührenerhöhungen auszugleichen.	**§ 15 Deckung des Finanzbedarfs** (1) Der ZAW erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und seiner Abgabensatzungen. (2) Sollten trotz Maßgabe der Regelung in

(3) Sollten trotz Maßgabe der Regelung in § 15 Abs. 1 die Einnahmen des Verbandes in Ausnahmefällen nicht zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden können, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden und des Landkreises gemäß § 6 Abs. 5. **Hinweis:** Die Ausgaben des ZAW sind vorrangig und regelmäßig aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (vgl. auch § 10 KAG). § 15 Abs. 3 stellt eine Auffangvorschrift für die Fälle dar, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Gebühren und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Vorschrift wird auch im Falle einer Verbandsauflösung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung relevant (vgl. § 17 der Verbandssatzung). Da der ZAW neben gemeindlichen Aufgaben auch Kreisaufgaben übernimmt, ist in die grundsätzliche Umlagepflicht der Kreis eingebunden.	§ 15 Abs. 1 die Einnahmen des ZAW in Ausnahmefällen nicht zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden können, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Stimmrechte zueinander zur Umlagezahlung verpflichtet. **Hinweis:** Die Ausgaben des ZAW sind vorrangig und regelmäßig aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (vgl. auch § 10 KAG). § 15 Abs. 2 stellt eine Auffangvorschrift für die Fälle dar, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Gebühren und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Vorschrift wird auch im Falle einer Verbandsauflösung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung relevant (vgl. § 17 der Verbandssatzung).
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Gegenstände werden	**§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen** (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des ZAW werden gem. § 1 i.V. mit § 7 Satz 2 GemLKrBekV HE auf der Internetseite des ZAW oder im

mit Abdruck im Darmstädter Echo öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenen Ausgabe der Zeitung vollendet.	Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages bzw. des Tages vollendet, an dem sie im Darmstädter Echo erschienen ist. Erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Internetseite des ZAW, ist im Darmstädter Echo auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige verbandsrechtliche Regeln treten am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.	(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.
(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 64409 Messel, Roßdörfer Straße 106, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.	(3) Können die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorgane durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel.
(4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so bewirkt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf die Bekanntmachung. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch	

Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	In diesem Falle ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündigung unverzüglich nachzuholen, auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushanges vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken. Vorgenannte Regelung gilt entsprechend für andere amtliche Bekanntmachungen und Hinweise. (4) Im Internet nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung der Satzungen gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung der Satzung in der jeweiligen Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 aufmerksam zu machen. (5) Der Verbandsvorstand hat die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde (§ 11 KGG) für den

	ZAW nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.
§ 17 Auflösung des Zweckverbandes Bei Auflösung des Zweckverbandes (§ 21 KGG) wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Maßstab verteilt, wie er für die Festsetzung von Verbandsumlagen in § 15 Abs. 2 dieser Verbandssatzung festgelegt ist. Die Verbandsmitglieder können einvernehmlich andere und weitere Vereinbarungen über die Verteilung des Vermögens und die Verbindlichkeiten treffen.	**§ 17 Auflösung des Zweckverbandes** (1) Der ZAW kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. (2) Das bei der Auflösung des ZAW vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Stimmanteile gem. § 6 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Auflösung verteilt. (3) Soweit Eigentum zu Zwecken der Verwertung und Beseitigung zu dienen bestimmt ist, fällt es dem dann zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger zu. Soweit auf dem Gebiet einer Gemeinde oder Stadt ein Wertstoffhof oder sonstige Annahmestellen bestehen, fallen diese der betreffenden Kommune zu. Für den Übergang des Eigentums entrichten die übernehmenden Mitglieder den noch nicht über Gebühren finanzierten Restbuchwert an den ZAW. Der Verband tilgt hiermit eventuelle Verbindlichkeiten, im Übrigen gilt Abs. 2. (4) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem ZAW erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des ZAW als Gesamtschuldner.

	§ 18 Kündigung der Mitgliedschaft (1) Das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft besteht nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Genehmigung der Kündigung und die Kündigungsfrist wird nach § 21 Abs. 3 KGG durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestimmt, § 17 Abs. 3 und 4 gelten für den Fall der Kündigung eines Mitglieds entsprechend (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Bestehende Vertragsverhältnisse mit ihren Verpflichtungen sind noch bis zum Vertragsablauf zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem ZAW und den anderen Mitgliedern entstehenden, ausscheidungsbedingen Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten nach § 17 Abs. 2 und 4.
	§ 19 Aufsicht Der ZAW steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.
§ 18 Verbandswirtschaft und Haushaltsführung (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.	**§ 20 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung** (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften des HessEigBGes in Verbindung mit den Vorschriften des sechsten Teils der HGO in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Kassenprüfungen sind vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchzuführen.	(2) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des ZAW wird nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung durchgeführt. (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Fachbereich Revision des Landkreises übernommen. (4) Die Bestimmungen der §§ 53 und 54 HGO gelten entsprechend.
	§ 21 Weitere Rechtsgrundlagen Soweit nicht das KGG in der jeweils gültigen Fassung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
§ 19 Inkrafttreten, Ermächtigungen (1) Der für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird ermächtigt, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dieser Verbandssatzung einzuholen und die Verbandssatzung mit Genehmigungsvermerk öffentlich bekanntzumachen. (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	**§ 22 Inkrafttreten** a. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Der Verband übernimmt die Aufgaben und Anlagen gem. § 3 zum 01.01.2022. b. Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung ersetzte Satzung des ZAW in der Fassung vom 13.10.2015 (Neunzehnte Änderung) außer Kraft.

Dr. Nr. 244 / 17
STVV 14.12.2020
TOP 6

SPD

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
SPD-Fraktion Groß-Bieberau

SPD-Fraktion Groß-Bieberau, Römerstraße 65, 64401 Groß-Bieberau

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 02. NOV. 2020
Vo am
ABT. | ERL.
Az.

Axel Goldbach
Fraktionsvorsitzender

Fon: 06162 - 912671
0151 - 19027506
axelgoldbach@gmx.de

1. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. November 2020 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Mehr Jugendbeteiligung

Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ausschuss JSSK zeitnah Vorschläge zu erarbeiten, wie Jugendliche in unserer Stadt stärkere Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten können und dazu auch animiert werden. Denkbar sind hier beispielsweise eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der AES (bspw. mit PoWi-Lks, themengebundene gemeinsame Veranstaltungen), die Installierung eines Gremiums, das regelmäßig zusammenkommt und aktiv Vorschläge erarbeitet, die Einbindung in die Arbeit der bestehenden parlamentarischen Gremien usw. Der Ausschuss JSSK soll dazu zeitnah eine erste Sitzung abhalten.

Begründung:
Die aktive Beteiligung von Jugendlichen an politischen Entscheidungen, ihre aktive Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung von Groß-Bieberau ist verbesserungswürdig.
Weitere Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

A. Goldbach

Axel Goldbach,
Fraktionsvorsitzender

Dr. Nr. 245 / 17
STVV 14.12.2020
TOP 7

SPD

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
SPD-Fraktion Groß-Bieberau

SPD-Fraktion Groß-Bieberau, Römerstraße 65, 64401 Groß-Bieberau

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 02. NOV. 2020
ABT. | ERL.
Az.

Axel Goldbach
Fraktionsvorsitzender

Fon: 06162 - 912671
0151 - 19027506
axelgoldbach@gmx.de

1. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. November 2020 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Mehr Grün - weniger Schotter

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit städtische Satzungen so angepasst werden können, dass die Anlage von Schottergärten in Vorgärten zukünftig nicht mehr zulässig ist. Die Prüfung soll auch dahingehend erfolgen, inwieweit jetzt schon durch die Anlage solcher Gärten gegen geltende Satzungen und gesetzliche Regelungen, bspw. der Hessischen Bauordnung – hier § 8, verstoßen wird und ob nicht ggf. erhöhte Wassergebühren durch die Versiegelung fällig werden. Begleitend dazu soll über verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (Blättchen, Homepage) darüber informiert werden, dass solche Gärten in vielerlei Hinsicht großen Schaden anrichten (sie schaden bspw. der Artenvielfalt, sie heizen das Kleinklima auf, sie belasten den Wasserkreislauf –weniger Aufnahme von Wasser, stärkerer Ablauf in die Kanalisation- usw.) Über die Ergebnisse soll zeitnah im Ausschuss LUBV berichtet werden, dort sollen auch Vorschläge für das weitere Vorgehen erörtert werden.

Begründung:
Auch in Groß-Bieberau nimmt diese Form der Gartengestaltung immer mehr zu. In Schotter- und Steingärten werden Wiesen, Rasen und Beete, Grün- und Blumenflächen durch Schotter und Kies ersetzt und der Boden oft mit Folien versiegelt. Wohlgemerkt: Hier geht es nicht um die traditionellen, bekannten Steingärten, sondern die monotonen Steinwüsten, geschlossene Stein- oder Schotterflächen, die besonders schlecht für die ökologische Vielfalt und das Klima in den Städten sind. Diese bieten nicht nur keinen Lebensraum für Insekten wie z.B. Bienen und Schmetterlinge, sie wirken sich durch die aufgeheizten Steine im Sommer auch noch negativ auf das Stadtklima aus.

Im Übrigen gibt es Regelungen in den jeweiligen Landesbauordnungen, die zumindest nahelegen, dass die Umwandlung von grünen, wasserdurchlässigen Gärten in eine Ansammlung von Steinen auf Vlies oder Folie nicht erlaubt ist.
Präzisiert hat das jetzt das Land Baden-Württemberg, das solche Anlagen per Gesetz (Neufassung Landesnaturschutzgesetz) verboten hat. Auch in vielen hessischen Städten (Frankfurt, Hanau, Kassel) sind entsprechende Regelungen getroffen worden.
Und zu guter Letzt weist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (Freizeitgartenbau) darauf hin, dass Schäden an Gebäuden durch Starkregenereignisse von Gebäudeversicherungen nicht zwangsläufig abgedeckt sind, wenn Grundstücksbesitzer entgegen der Bauordnung Gartenflächen versiegeln.

Mit freundlichen Grüßen

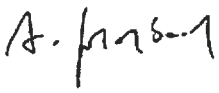

Axel Goldbach,
Fraktionsvorsitzender

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

Dr. Nr. 246 / 17
STVV 14.12.2020
TOP 8

Freie Demokraten FDP

Vorsitzender: Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

FDP Fraktion Groß-Bieberau
An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU
Eing.. 30. NOV. 2020
ABT. | ERL.
Az.

Groß-Bieberau, 29.11. 2020
Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Antrag:

Der Magistrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der IKEK-Arbeitsgruppe" Plätze, Grünflächen und Freizeit" einen Ort und ein Konzept für eine einfache, kleine und leicht zu verwirklichende BMX Strecke zu erarbeiten und umzusetzen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um ein schon sehr lange verfolgtes Anliegen der FDP. Zu Zeiten des Bürgermeisters Werner Seubert wollte dieser aus unserem Antrag einen wettbewerbstauglichen Fahrrad Parcours machen. Erwartungsgemäß wurde daraus nichts. Es war zu teuer, das Gelände fehlte und angesprochene Vereine wollten in dieser Größe nicht mitmachen.
Bei Bürgermeister Edgar Buchwald scheiterte es daran, dass angeblich die Haftpflichtfrage für die Stadt nicht zu klären gewesen war.

Jetzt also ein neuer Anlauf. Und wir stellen diesen Antrag mit der Absicht zu verdeutlichen, dass diese kleine Anlage von den Jugendlichen gewünscht wird und auch realisierbar ist. Man kann immer wieder Jugendliche auf dem unerfreulichen Mehrzweckfeld mit Fahrrädern aller Art sehen, die dort kleine Kunststücke ausprobieren. Es ist aber langweilig, weil dort nur eine einfallslose leere Fläche ist. Alles, was es braucht, ist, auf einem kleinen Platz ein paar LKW voll Lehm abzuschütten und vielleicht noch etwas zu kleinen Hügeln zu formen. Bei zeitweisen Ablageplätzen für Erde von Baumaßnahmen konnte man des Öfteren beobachten, wie dort schnell diese Gelegenheit von den Kindern genutzt wird. Im Zweifelsfall haben sie sich selber eine Schaufel mitgebracht und etwas an den Erdhügeln moduliert. Selbst am Friedhof kann man an dem dort liegenden kleinen Erdhaufen rechts von dem Seitenbau erkennen, dass dieser schon mit dem Fahrrad genutzt wurde.
Uns ist es auch wichtig, dass es nur eine kleine nutzbare Anlage ist.
Dadurch sollen sich auch die Unterhaltungskosten sehr im Rahmen halten.

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

Unser Anliegen ist, dass nach mehr als 20 Jahren endlich Bewegung in die Sache kommt. Und nicht nur Bewegung, sondern, dass dieser kleine Parcours auch Wirklichkeit wird. Neben den Tennisplätzen im Briebel gäbe es z.B. eine ausreichende Fläche dafür. In der Anlage befindet sich ein Beispiel eines Parcours einer Schule in Mannheim.

Die Vorschläge der IKEK AG und der Verwaltung können in den Ausschüssen JSSK und LUBV vorgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)
Anlage

Fahrradparcours. Diese Wellenbahn soll unseren Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ihr Fahrzeug "Fahrrad" besser zu beherrschen. Dieses Projekt wurde durch zahlreiche Spenden ermöglicht, für die die ganze Schulgemeinschaft sehr dankbar ist. Unser Projektentwurf gewann im Jahr 20017 beim Wettbewerb MONNEM BIKE den ersten Platz. Die Einweihung des Parcours fand am Freitag, den 29.06.2018 um 11:00 Uhr statt.

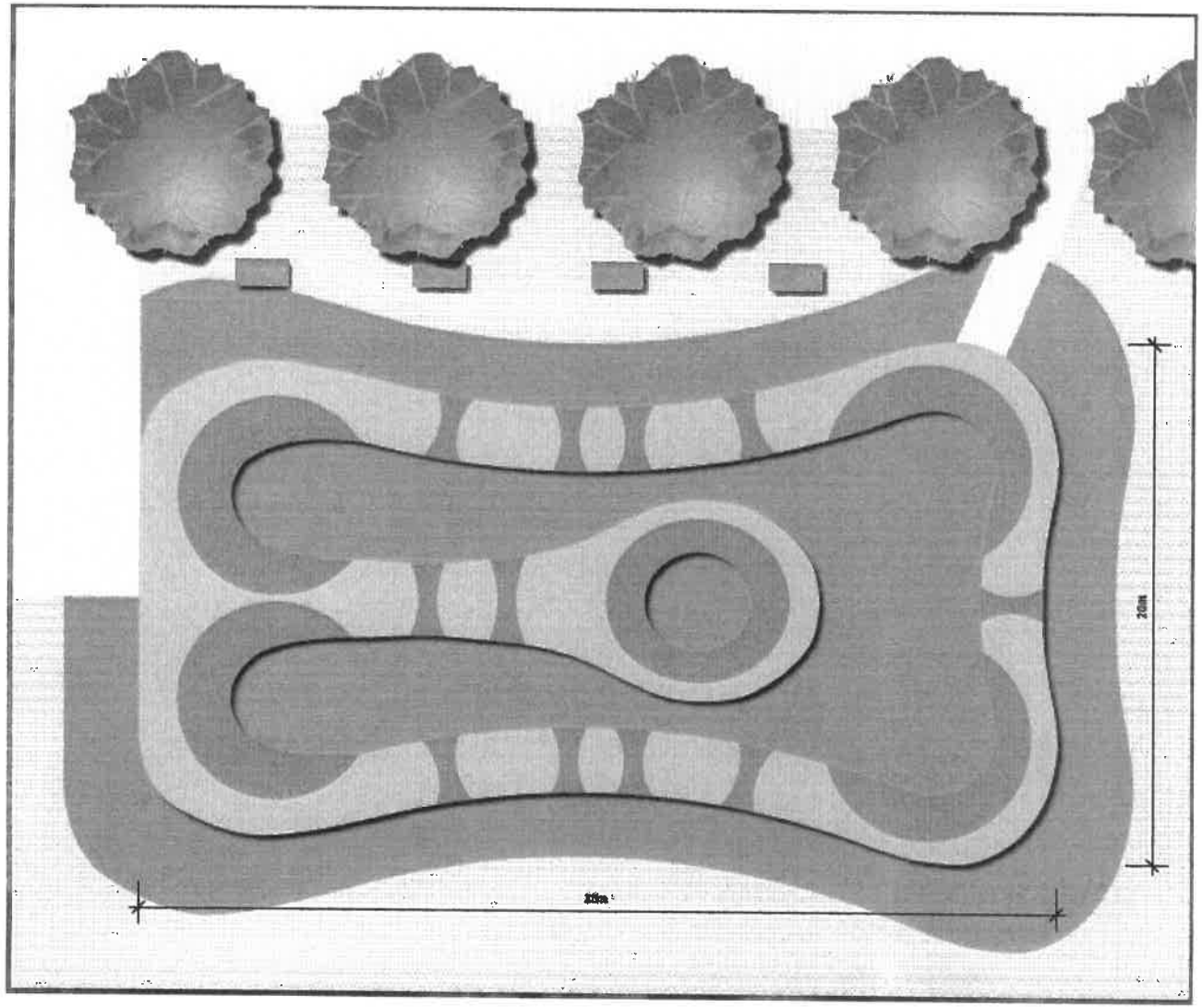

GS

Spessartstraße 24-28
68259 Mannheim

Tel. 0621 293 8452
brueder-grimm-schule.direktion@mannheim.de

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

Dr. Nr. 247 / 17
STVV 14.12.2020
TOP 9

Freie Demokraten FDP

Vorsitzender: Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

FDP Fraktion Groß-Bieberau
An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG
GROSS-BIEBERAU
Eing.. 30. NOV. 2020
ABT. | ERL.
Az.

Groß-Bieberau, 29.11. 2020
Antrag der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Antrag:

Der Magistrat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass Einwohner von Groß-Bieberau in der Stadtverwaltung eine Notfalldose für Zuhause erhalten können.

Begründung:

Die Notfalldose ist ein kleiner zylinderförmiger Behälter in grün-weißer Farbe, wie hier zu sehen ist, dessen Inhalt mit einem Notfall-Infoblatt z. B. über den Gesundheitszustand, Vorerkrankungen, Operationen und Medikamente einer Person informiert. Seit 2015 wird sie von Städten, Gemeinden und Hilfsorganisationen eingeführt. Der Rettungsdienst empfiehlt, die Notfalldose im Kühlschrank der betreffenden Person aufzubewahren, da sie dort leicht für die Einsatzkräfte zu finden ist.
So können die Rettungskräfte vor Ort schneller handeln und zudem können die Patienten sicher sein, dass alle wichtigen Informationen über ihre Grunderkrankungen erfasst sind und an die Ärzte in der Notaufnahme kommuniziert werden.

Im lebensbedrohlichen Notfall bleibt den Rettern keine Zeit für ein zeitraubendes Zusammensuchen von Medikamentenschachteln in Badezimmer oder Nachttisch, Spritzenampullen im Kühlfach oder alten Arztbriefen im Schreibtisch oder anderswo. Wo ist noch mein Einnahmeplan? Wann soll ich welches Medikament in welcher Dosierung einnnehmen? Wo sind mein Impfausweis, die Patientenverfügung, der Organspendeausweis und mein Allergiepass? Schon ganz ohne den Stress einer Notfallsituation kann manch einer das aus dem Stand heraus kaum zusammenkriegen. Ganz zu schweigen, wenn man als Patient überhaupt noch in der Lage ist, sich sprachlich verständigen zu können.

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

So könnte durch die Stadt Groß-Bieberau ein sinnvolles Vorsorgeinstrument an die Bürger verteilt werden, das im schlimmsten Fall Leben retten kann. Das kann, muss aber nicht kostenlos geschehen. Bei Abnahme einer größeren Menge kostet die Dose weniger als 2 € und könnte dafür an die Bürger weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)
Anlage 1 Bild

Notfalldose

in der KühlschrankTÜR

Alle wichtigen Informationen für (Ihre) Retter

1

Immer mehr Menschen haben zu Hause einen Notfall- und Impfpass, Medikamentenplan, eine Patientenverfügung, usw.
Nur ist es für Retter meist unmöglich herauszufinden, wo diese Notfalldaten in der Wohnung aufbewahrt werden.

Die Lösung steht im Kühlschrank.

1

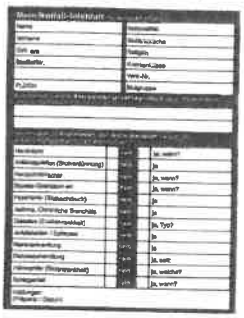

Wichtige Informationen für die Lebensrettung kommen in die Notfalldose und werden in die KühlschrankTÜR gestellt.
Nun haben sie einen festen Ort und können in jedem Haushalt einfach gefunden werden.
Sind die Retter eingetroffen und sehen auf der Innenseite der Wohnungstür und dem Kühlschrank den **Aufkleber** mit dem Logo **"Notfalldose"**, kann die Notfalldose rasch aus der KühlschrankTÜR entnommen werden. Ohne wertvolle Zeit zu verlieren, stehen aktuelle und notfallrelevante Informationen zur Verfügung.

2

Die Notfalldose ist einfache Vorsorge, günstig und effektiv.
www.notfalldose.de

acavi

acavi GmbH, 28307 Bremen, Deutschland. Copyright www.notfalldose.de

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

Dr. Nr. 248 / 17
STVV 14.12.2020
TOP 10

Freie Demokraten FDP

Vorsitzender: Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

FDP Fraktion Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Groß-Bieberau, 02.11. 2020

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU
Eing.. 02. NOV. 2020
b 0211
ABT. | ERL.
Az.

Anfrage der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, die nachfolgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Gibt es ein Konzept der Stadt für die Aufstellung von Mülleimern?

So steht z.B. zur Zeit auf dem Bieberplatz kein Müllbehälter.

Welche Erfahrungen hat die Stadt mit Müllbehältern?

Gibt es Missbrauch zur Entsorgung von Hausmüll ?

Sind schon einmal unerlaubte Müllablagerungen bei den Müllbehältern zur Anzeige gebracht worden?

Wie oft werden diese geleert?

Werden die Müllbehälter beschädigt?

Welche ca. Kosten entstehen der Stadt durch die Müllbehälter (Anschaffung, Ersatz, Leerung, Müllgebühren)

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion

Dr. Nr. 249 / 17
STVV 14.12.2020
TOP 11

Freie Demokraten FDP

Vorsitzender: Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau
Tel.: 06162-934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

?FDP Fraktion Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU
Eing.. 30. NOV. 2020
ABT. | ERL.
Az.

Groß-Bieberau, 29.11.2020

Anfrage der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, die nachfolgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten StVV aufzunehmen:

Wie ist der Stand der Antragserledigung bezüglich des Fischbachüberlaufes vom 29.07.2020?

Wenn noch nichts geschehen ist, wann wird das voraussichtlich erledigt werden?

Der Überlauf als solcher ist ja von den zuständigen Behörden irgendwann einmal genehmigt worden. Ist es für die Stadt nicht zulässig, kleine Veränderungen vorzunehmen, die ja das Grundprinzip in keiner Weise verändern, sondern nur zum Nutzen der Natur etwas verbessern?

Die Natur kann nicht warten, bis die Mühlen der Bürokratie tätig geworden sind. Ein Teil des Baum- und Strauchbestandes leidet bereits jetzt unter der Austrocknung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)